

Merkblatt für Anträge auf Förderung durch das IMF

Die Forschungsförderung des IMF konzentriert sich gemäß Satzung im Wesentlichen auf eine Anschub- und Einstiegsförderung für neue Forschungsansätze und auf den wissenschaftlichen Nachwuchs. Antragsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Antragseinreichung (jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres) hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät tätigen promovierten Wissenschaftler*innen. Berufene Professorinnen und Professoren sind von der Antragstellung ausgeschlossen. Besonders förderungswürdig sind solche Anträge, die eine Möglichkeit der Finanzierungsfortsetzung durch auswärtige Drittmittel erkennen lassen. Entscheidend ist immer die wissenschaftliche Qualität des Antrages.

I. Bei der Antragstellung ist bezogen auf die unterschiedlichen Förderinstrumente Folgendes zu beachten:

1. Anträge nach § 2 Abs. **1, 2** und **4** müssen gemäß dem entsprechenden *IMF-Leitfaden für die Antragstellung* aufgebaut sein. Die Anträge müssen im **Original** sowie als PDF-Datei eingereicht werden. Dies gilt auch für die Anlagen, z. B. Kostenvoranschläge. In dem von jeder antragstellenden Person beizufügenden **Publikationsverzeichnis** sollen die 10 wichtigsten Publikationen der letzten 5 Jahre aufgeführt werden. Zusätzlich ist eine **Kurzform des Antrags als PDF-Datei** auf Datenträger oder per E-Mail (beate.loesing@ukmuenster.de) einzureichen, die die Antragsseite mit den allgemeinen Angaben (Punkt 1.1 Antragsteller*in bis 1.6 Zusammenfassung), einen Lebenslauf der Antragsteller*innen (jeweils maximal eine Seite) und maximal 10 Publikationen pro Antragsteller*in enthält.
2. Zu den Anträgen nach § 2 Abs. **1** und **2** (Projektanträge) sollen als **Anlage** neben Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, verbindlichen Angeboten für beantragte Geräte, Ethikkommissionsbescheid (bei Untersuchungen am Menschen) auch eine Liste aller aktuellen Drittmittelförderungen jeder antragstellenden Person unter Angabe des Themas und des Förderzeitraums beigefügt werden. Sollte die antragstellende Person Mitglied, aber nicht Leiter*in einer Arbeitsgruppe sein, ist dem Antrag ein Schreiben der Leiterin/des Leiters der Arbeitsgruppe beizufügen, aus dem hervorgeht, dass sie/er die *eigenständige Forschung der antragstellenden Person* explizit unterstützt.
3. Sollte für geplante genehmigungspflichtige **Tierversuche** noch keine Genehmigung vom LAVE NRW vorliegen, empfiehlt die IMF-Kommission, die behördliche Genehmigung spätestens parallel zur Einreichung des IMF-Antrags einzuholen. **Die für ein Projekt erforderliche Tierversuchsgenehmigung muss spätestens ein Jahr nach Bewilligung vorliegen**, ansonsten verfallen die bewilligten (noch nicht freigegebenen) Mittel.
4. Antragsteller*innen, die in den letzten vier Jahren eine IMF-Anschubfinanzierung für ein Forschungsprojekt gem. § 2 Abs. **1** erhalten haben, müssen die IMF-Förderung(en) in ihrem Antrag unter Punkt 7.2 ausdrücklich erwähnen. Hierbei sind das Thema des geförderten Projektes sowie etwaige aus dem IMF-Projekt resultierende Publikationen und Drittmittelförderungen (Anschlussfinanzierungen) anzugeben.

5. Sollte ein im Antrag unter Punkt 5.1 aufgeführtes Mitglied der Arbeitsgruppe ein Projekt mit einem ähnlichen Forschungsthema bearbeiten, muss unter Punkt 7.3 erläutert werden, inwiefern das Projekt der antragstellenden Person(en) ein eigenständiges Vorhaben darstellt bzw. inwieweit sich das geplante Projekt konkret von etwaigen ähnlichen Projekten abgrenzen lässt.
6. In den Anträgen nach § 2 Abs. **1, 2** und **4** sollen unter Punkt **1.1 Antragsteller*in** konkrete Angaben zur **Laufzeit der Stelle** jeder antragstellenden Person gemacht werden.
7. Der **Arbeitsanteil** jeder antragstellenden Person soll in den Anträgen nach § 2 Abs. **1** und **2** unter Punkt **5.1 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe** eindeutig beschrieben werden (inkl. Angaben des beabsichtigten Stundeneinsatzes pro Woche).
8. Wenn **Geräte** beantragt werden, sind detaillierte verbindliche Angebote vorzulegen. Für Vorhaben, bei denen die Finanzierung eines Gerätes im Vordergrund steht, werden keine Mittel im Rahmen des IMF-Programms bewilligt. Das Ziel der IMF-Förderung ist die Unterstützung innovativer Forschungsprojekte und die Stimulierung interdisziplinärer Forschungsvorhaben. Sie dient jedoch nicht der Anschaffung von Großgeräten bzw. der Finanzierung von notwendigen Investitionen; dafür stellt die Fakultät andere Förderprogramme wie den Pro-Invest-Fonds zur Verfügung.
9. **Verbrauchsmittel** müssen detailliert begründet werden; sie werden prinzipiell nicht für klinische Routineuntersuchungen, z. B. Surrogatmarker, genehmigt. Für die Höhe der beantragten Verbrauchsmittel gilt als Anhaltspunkt die üblicherweise von der DFG in Sachbeihilfen gewährte Summe.
10. **Mittel für die Entwicklung einer Software/App** können nur unter der Bedingung beantragt werden, wenn diese Leistung entweder von einer Einrichtung der Universität Münster erbracht wird oder im Falle eines erforderlichen Outsourcings der Hersteller schriftlich bestätigt, dass das entwickelte Programm als Open-Source-Software zur Verfügung gestellt wird.
11. **Publikationskosten** können grundsätzlich nur für die aus einem IMF-Projekt resultierenden Veröffentlichungen – mit zuvor eingeholter Zustimmung der/des IMF-Vorsitzenden – über den projekteigenen IMF-Fonds abgerechnet werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sollte in der Publikation als Erst-, Letzt- oder korrespondierende Autorin bzw. Autor fungieren und im Acknowledgement muss auf die IMF-Förderung unter Angabe des Förderkennzeichens verwiesen werden (Übermittlung des Manuskripts als PDF-Dokument an imf@uni-muenster.de erforderlich).
12. **Reisemittel** werden nur in Ausnahmefällen gewährt, wenn sie zur Durchführung des Projektes zwingend notwendig sind. Es werden keine Mittel für die Teilnahme an Kongressen und Jahrestagungen bewilligt.
13. Bei Anträgen nach § 2 Abs. **1** und **2** (Projektanträge) muss in der **Schlussenerklärung** angegeben werden, ob für das vorgelegten Vorhaben bereits bei einer anderen internen oder externen Stelle (insbesondere bei einer fakultätsortsständigen wie z. B. IZKF, CareerS-Programm) Fördermittel beantragt wurden.

14. Vor Einreichung müssen alle Anträge daraufhin überprüft werden, ob sie eindeutig einem in der Satzung vorgesehenen Förderinstrument zuzuordnen sind.
15. Eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller kann federführend nur einen Antrag nach § 2 Abs. **1, 2** oder **4** pro Antragsperiode stellen.
16. Alle Anträge, die nicht den formalen und inhaltlichen Kriterien, vorgegeben durch die Satzung bzw. durch die Ausführungsbestimmungen, genügen, werden nicht in das Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren gegeben, sondern den Antragsteller*innen zurückgeschickt, so dass eine Bearbeitung im jeweils vorgesehenen Zeitraum ausgeschlossen ist.
17. Für die **Bewertung der Projektanträge** (nach § 2 Abs. **1, 2** und **4**) durch die IMF-Kommission sind besonders die folgenden Kriterien relevant:
 - Innovation des Forschungsvorhabens
 - Nachwuchswissenschaftler*in*)
 - eigene Vorarbeiten
 - Stringenz des Arbeitsprogramms
 - Kompetenz der antragstellenden Person und des wissenschaftlichen Umfelds
 - Perspektive einer Drittmittelförderung im Anschluss an die IMF-Förderung

***) Orientierungsrichtlinie zur Bewertung des Aspekts „erfolgversprechende Nachwuchswissenschaftlerin / erfolgversprechender Nachwuchswissenschaftler“**

Orientierungskriterium für die **Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Nachwuchs**

- Promotion sollte nicht länger als 8 Jahre zurückliegen
 - plus *Familienbonus* für Frauen: 2 Jahre pro Kind
 - plus *Elternzeitbonus* für Männer: entsprechend der tatsächlichen Elternzeit
 - plus *Bonus für Mediziner*innen in Facharztausbildung*: 2 Jahre

Orientierungskriterien zur Bewertung der **Qualifikation** von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern

- Anzahl und Qualität der Publikationen in Relation zu Berufsjahren und Karrierestufe
- Wissenschaftliche Eigenständigkeit / eigene Forschungslinie
(*Beispiel: Antragsteller*in wird in Publikationen als Letztautor*in genannt, unabhängig von der Leiterin / dem Leiter der Arbeitsgruppe*)
- Auslandsaufenthalte / Laborwechsel (möglichst außerhalb der Medizinischen Fakultät Münster)

18. Bedingungen/**Kriterien hinsichtlich der Förderungswürdigkeit** von IMF-Anträgen

- Nach 2 bewilligten IMF-geförderten Forschungsanträgen (§ 2 [1]) soll vor der nächsten Beantragung ein Antrag bei einem qualifizierten Drittmittelgeber gestellt worden sein. Ansonsten sollte in der Regel die/der Antragstellende für die Dauer von 2 Jahren von einer IMF-Antragstellung nach § 2 (1) ausgeschlossen werden.

- Nach 3 bewilligten IMF-geförderten Forschungsanträgen (§ 2 [1]) sollte ein von einem qualifizierten Drittmittelgeber bewilligtes Förderprojekt vorliegen. Ansonsten kann die/der Antragstellende für die Dauer von 2 Jahren von einer IMF-Antragstellung nach § 2 (1) ausgeschlossen werden.
 - **Anträge von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern als alleinige antragstellende Person werden ausdrücklich begrüßt und vorrangig gefördert.** Projektanträge von Nachwuchswissenschaftler*innen zusammen mit Wissenschaftler*innen, die nicht mehr dem Kreis des wissenschaftlichen Nachwuchses zuzuordnen sind, werden niedriger bewertet. (Orientierungskriterien für die Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Nachwuchs siehe *Orientierungsrichtlinie* unter Punkt 17.)
 - Förderung von Projekten mit beantragten Mitteln für Fremdleistungen (i. e. Anteile im Arbeitsprogramm, die nicht an der Medizinischen Fakultät durchgeführt werden):
Kooperationen, auch außerhalb der Medizinischen Fakultät Münster, sind erwünscht. Jedoch können Projekte, deren Arbeitsprogramm zu einem großen Anteil (ca. 25 %) nicht an der Medizinischen Fakultät durchgeführt, aber vom IMF finanziert werden soll, gegenüber vergleichbar guten Projektanträgen als nachrangig eingestuft werden. Das gilt umso mehr, wenn diese Teile des Arbeitsprogramms auch an der Medizinischen Fakultät Münster durchgeführt werden könnten.
 - Förderung von Projekten, zu deren Thematik an der Medizinischen Fakultät Münster eine Rotationsstelle bewilligt wurde:
Der beim IMF eingereichte Antrag soll sich ausreichend von dem Antrag auf die Rotationsstelle unterscheiden. In solchen Fällen soll der Antrag auf die Rotationsstelle dem IMF-Antrag beigelegt und die Unterschiede der beiden Anträge sollen kurz erläutert werden.
19. Ein **abgelehnter Antrag** kann nicht noch einmal eingereicht werden. Ein Neuantrag zu dem gleichen Themenkomplex ist aber möglich.
- Einstufung als Neuantrag:
Ein eingereichter Antrag wird als Neuantrag eingestuft, wenn er eine neue Forschungsfrage bearbeitet oder wenn er im Vergleich zu bereits in vorherigen Antragsperioden eingereichten Projektanträgen (nach § 2 Abs. 1) zu einem wesentlichen Anteil eine neue oder andere Fragestellung bearbeitet. Den Antragstellerinnen und Antragstellern wird generell empfohlen, im Antrag zu erläutern, wie er sich von vorher eingereichten Anträgen zu einem ähnlichen Themenkomplex unterscheidet.
 - Revidierter Antrag:
Ein abgelehnter Antrag kann als revidierter Antrag noch einmal eingereicht werden, wenn
 - o zum Vorantrag mindestens ein positives Gutachten vorliegt **und**
 - o sich die Kommission im Vorfeld für die Möglichkeit einer Revision ausgesprochen hat.
 Ein entsprechender Hinweis auf die Möglichkeit zur Revision wird im Ablehnungsbescheid unter Angabe einer Frist für die Wiedereinreichung aufgenommen.

Wenn die Möglichkeit für eine Revision eingeräumt wird, werden alle entscheidenden Kritikpunkte der/dem Antragstellenden genannt. Es wird erwartet, dass die Kritikpunkte im revidierten Antrag berücksichtigt und in einer gesonderten Stellungnahme besprochen werden (sog. „point-by-point reply“), so dass die Änderungen gegenüber dem Erstantrag deutlich werden.

Die Einreichung einer Revision ist nur einmal möglich; danach muss der Antrag entweder bewilligt oder abgelehnt werden. Bei abgelehnten **Pilotprojektanträgen** gibt es keine Möglichkeit der Revision.

II. Hinweise Förderinstrument gem. § 2 Abs. 1 (mono- und interdisziplinäre Projektanträge):

- Der Antrag soll **max. 20 Seiten** (inkl. Referenzen/Literaturverzeichnis) umfassen und muss **in englischer Sprache** verfasst werden. Nur so ist gewährleistet, dass eine genügende Anzahl von potenziellen externen Gutachter*innen zur Verfügung steht (Aufbau des Antrags gemäß *IMF-Leitfaden für Forschungsprojektanträge*, siehe IMF-Internetseite).
- Die Projekte sollten innerhalb des beantragten zwei- bzw. dreijährigen Zeitraumes nicht komplett abgeschlossen sein, sondern den Beginn einer Forschungstätigkeit mit Entwicklungsperspektive darstellen. Ein Ausblick auf die Entwicklung der Projekte nach der IMF-Anschubfinanzierung sollte gegeben werden.
- Es können bis zu drei Jahre Laufzeit beantragt werden. Ab einer Projektlaufzeit von zwei Jahren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet, einen projektbezogenen Antrag auf Weiterfinanzierung des IMF-Projektes bei einem externen Drittmittelgeber mit qualifiziertem Begutachtungsverfahren, vergleichbar der DFG, zu stellen. Sollte dem IMF nicht spätestens zweieinhalb Jahre nach Projektbeginn ein Nachweis eines entsprechenden Antrags auf Weiterfinanzierung des Projektes vorliegen (Eingangsbestätigung des externen Drittmittelgebers), wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für die Dauer von drei Jahren für eine weitere Antragstellung beim IMF gesperrt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein extramuraler Drittmittelantrag zu einem verwandten Thema ohne unmittelbaren Bezug zum laufenden IMF-Projekt akzeptiert werden; die endgültige Entscheidung hierüber trifft der IMF-Vorstand. Die IMF-Förderung wird mit Beginn der Drittmittelförderung eingestellt, da eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.
- Nicht gefördert werden Fortführungen von bereits vom IMF geförderten Projekten unter lediglich leicht veränderter Problematik bzw. Zielsetzung. Die IMF-Kommission erwartet jeweils neue innovative Forschungsvorhaben (Neuantrag, s. o.).
- Beantragte **Personalmittel** müssen dem Charakter einer Anschubförderung gerecht werden. Es können TV-L-E13-Stellen 65 % (i. d. R. bis Entwicklungsstufe 2) für Doktorandinnen bzw. Doktoranden und/oder Stellen für Technische Assistentinnen/Assistenten beantragt werden. Bei beantragtem technischem Personal kann nur in begründeten Ausnahmefällen über die Entgeltgruppe TV-L E9 (Stufe 3) hinausgegangen werden.

- Die Gesamtsumme der beantragten Mittel muss angegeben werden.

III. Hinweise Förderinstrument gem. § 2 Abs. 2 (Pilotprojekte)

- Dieses Förderinstrument soll insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern dazu dienen, innovative und auch risikobehaftete Projekte anzustoßen. In dem Antrag soll ausdrücklich auf die Originalität und das Risikopotenzial des geplanten Forschungsvorhabens eingegangen werden (innovativer Aspekt, neue Forschungsrichtung etc.).
- Nicht gefördert werden in der Regel Fortführungen eines bereits in der Gruppe etablierten Forschungsthemas unter lediglich leicht veränderten Zielsetzungen. Die IMF-Kommission erwartet jeweils neue innovative Forschungsvorhaben (Neuantrag, s. o.).
- Der Antrag soll **max. 8 Seiten** (inkl. Referenzen/Literaturverzeichnis) umfassen zzgl. Lebenslauf, Publikationsliste etc. und kann **in deutscher oder englischer Sprache** verfasst werden (siehe auch *IMF-Leitfaden für Pilotprojektanträge*, downloadbar von der IMF-Internetseite).
- Anträge von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern als alleinige antragstellende Person werden ausdrücklich begrüßt und vorrangig gefördert.
- Es ist grundsätzlich möglich, bei einer zum selben Forschungsvorhaben beantragten bzw. bestehenden *CareerS-Starter-Förderung* eine Anschubfinanzierung im Rahmen der Pilotprojektförderung zu beantragen. Der Pilotprojektantrag sollte jedoch nicht exakt dieselbe Fragestellung behandeln.

IV. Hinweise Förderinstrument gem. § 2 Abs. 4 (Austauschprogramm und Stipendien)

- Bei der Beantragung von Austausch-/Auslandsstipendien müssen eine verbindliche Zusage des Gastinstitutes sowie eine verbindliche Zusage der hiesigen Institution über die Wiedereinstellung bei Rückkehr vorliegen.
- Anträge – **in deutscher oder englischer Sprache** – sollen anhand des *IMF-Leitfadens für Anträge auf ein Austauschstipendium* und unter Beachtung der *IMF-Richtlinien zur Vergabe von Austauschstipendien* gestellt werden (siehe IMF-Internetseite).
- Der Antrag soll **max. 10 Seiten** (inkl. Referenzen/Literaturverzeichnis) umfassen zzgl. Lebenslauf, Publikationsliste etc.

V. Im Rahmen von IMF-geförderten Projekten ist Folgendes zu beachten:

1. Mit einem bewilligten IMF-Projekt muss **spätestens ein Jahr nach Bewilligung** begonnen werden (= erste Mittelverausgabung), ansonsten verfallen die Fördermittel. Nur in begründeten Ausnahmefällen (ohne selbst zu verantwortende Verzögerung hinsichtlich des Projektbeginns) kann die **Frist für den Projektstart** auf Antrag hin verlängert werden. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung trifft der Vorstand der IMF-Kommission.
2. Als **Beginn der Förderlaufzeit (= formeller Projektstart)** gilt der *Zeitpunkt der Stellenbesetzung* bei Projekten mit bewilligten Personalmitteln, ansonsten der *Monat der ersten Bestellung* von Verbrauchsmaterial oder Geräten zu Lasten des projektspezifischen IMF-Fonds.
3. Die verantwortliche **Durch- bzw. Weiterführung eines IMF-geförderten Projektes** ist nur von hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät Münster tätigen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern möglich. Sollte die Leiterin oder der Leiter eines IMF-Projektes während der Förderlaufzeit das Universitätsklinikum bzw. die Medizinische Fakultät Münster verlassen, ist die/der Vorsitzende der IMF-Kommission frühestmöglich über den bevorstehenden Weggang zu unterrichten. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, die **Übertragung der Projektleitung** an eine andere geeignete Wissenschaftlerin bzw. geeigneten Wissenschaftler zu beantragen (s. u.). Die IMF-Kommission behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen, falls dieser Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird.
4. Die **Leitung eines bereits laufenden IMF-Projektes** kann maximal einmal auf eine andere, für das Forschungsvorhaben qualifizierte, promovierte wissenschaftlich tätige Person übertragen werden. Hierzu ist **a)** ein formloser Antrag auf Übertragung der Projektleitung beim IMF einzureichen, zusammen mit **b)** einem kurzen Zwischenbericht zum aktuellen Stand des Forschungsvorhabens („Progress Report“) sowie **c)** dem Lebenslauf und der aktuellen Publikationsliste der für die Leitung vorgesehenen Person.

Wenn die/der vorangegangene Antragstellende als Nachwuchswissenschaftler*in eingestuft wurde, sollte auch die nachfolgende Person zum Kreis der erfolversprechenden Nachwuchswissenschaftler*innen gehören.

Sollte nach Weggang des Principal Investigator für die erfolgreiche Weiterführung des Projektes keine geeignete promovierte Person aus dem Kreis des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Verfügung stehen, kann die Leitung eines bereits laufenden IMF-Projektes im Ausnahmefall an eine Professorin bzw. einen Professor übertragen werden. Die IMF-Kommission (vertreten durch zwei Berichterstatter*innen) entscheidet über die Weiterführung des Projektes bzw. dessen Übertragung auf eine andere Person.